

# 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachtal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachtal vom 24.05.2012

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2013 (GVBl. S. 110), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal in ihrer Sitzung am 11. Juni 2013 nachstehende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachtal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachtal erlassen:

## Artikel I

§ 2 (Betreuungsgebühren) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

### **§ 2 Betreuungsgebühren**

(1) Die Betreuungsgebühr unterscheidet sich in 2 Bereiche.

- a) Kindergartenkinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis 3 Jahre (Krippenbereich) / U-3)
- b) Kindergartenkinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Ü-3)

(2) Die Betreuungsgebühr im Kindergarten von **3 Jahren bis zum Schuleintritt** beträgt:

- a) bei halbtägiger Betreuung (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) 100,00 €/Monat
- b) bei Nachmittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr) 135,00 €/Monat
- c) bei Spätnachmittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 15.30 Uhr) 150,00 €/Monat
- d) bei ganztägiger Betreuung (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 170,00 €/Monat

für das Einzelkind einer Familie.

(3) Für das an Nachmittagen in den Kindertagesstätten eingerichtete Betreuungsangebot, für **über 3 Jahre** alte Kinder die dort mindestens von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angemeldet sind und die Einrichtung nur tage- und wochenweise nachmittags nutzen, wird folgendes Zusatzangebot in Form von 10er-Karten zum gesonderten Erwerb zu folgenden Preisen angeboten:

- a) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 14.00 Uhr  
(10 x 2 Stunden) 35,00 € + zzgl. 50,00€ Verpflegungskosten
- b) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 15.30 Uhr  
(10 x 3,5 Stunden) 60,00 € + zzgl. 50,00€ Verpflegungskosten
- c) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 17.00 Uhr  
(10 x 5 Stunden) 85,00 € + zzgl. 50,00€ Verpflegungskosten
- d) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr  
(10 x 1,5 Stunden) 25,00 € ohne Verpflegung
- e) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr  
(10 x 3 Stunden) 50,00 € ohne Verpflegung
- f) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 15.30 Uhr – 17.00 Uhr  
(10 x 1,5 Stunden) 25,00 € ohne Verpflegung

(4) Die Betreuungsgebühr im Krippenbereich ab dem vollendeten **12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr** beträgt

- |  |                |
|--|----------------|
| a) bei halbtägiger Betreuung (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)    | 110,00 €/Monat |
| b) bei Nachmittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)     | 145,00 €/Monat |
| c) bei Spätnachmittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 15.30 Uhr) | 160,00 €/Monat |
| d) bei ganztägiger Betreuung (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr)    | 180,00 €/Monat |

(5) Für das an Nachmittagen in den Kindertagesstätten eingerichtete Betreuungsangebot, für Kinder ab dem **12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr** die dort mindestens von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angemeldet sind und die Einrichtung nur tage- und wochenweise nachmittags nutzen, wird folgendes Zusatzangebot in Form von 10er-Karten zum gesonderten Erwerb zu folgenden Preisen angeboten:

- |   |   |
|---|---|
| a) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 14.00 Uhr<br>(10 x 2 Stunden)      | 38,00 € + zzgl. 50,00€ Verpflegungskosten |
| b) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 15.30 Uhr<br>(10 x 3,5 Stunden)    | 65,00 € + zzgl. 50,00€ Verpflegungskosten |
| c) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 17.00 Uhr<br>(10 x 5 Stunden)      | 90,00 € + zzgl. 50,00€ Verpflegungskosten |
| d) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr<br>(10 x 1,5 Stunden) | 30,00 € ohne Verpflegung                  |
| e) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr<br>(10 x 3 Stunden)   | 55,00 € ohne Verpflegung                  |
| f) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 15.30 Uhr – 17.00 Uhr<br>(10 x 1,5 Stunden) | 30,00 € ohne Verpflegung                  |

(6) Eine Rückgabe der 10er-Karten gegen Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

(7) Besuchen weitere in einem gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, ebenfalls eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brachtal, so reduziert sich die Betreuungsgebühr für das zweite Kind auf 50 % der in Abs. 2 bzw. Abs. 4 genannten Gebühren. Die Gebühr ist in diesem Falle auf volle Eurobeträge aufzurunden. Für weitere Kinder werden keine Gebühren nach § 2 erhoben. Diese Regelungen gelten solange für das 1. Kind keine Gebührenbefreiung nach Abs. 8 (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) erfolgt.

Die Kosten für 10er-Karten für weitere Kinder sind dennoch zu entrichten.

(8) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Brachtal keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung bei einer täglichen Betreuungszeit bis zum Mittagstisch. Bei einer vertraglich vereinbarten längeren Betreuungszeit zahlen die Gebührenpflichtigen die Differenz zwischen der Benutzungsgebühr für die Vormittagsbetreuung und der jeweils längeren Betreuungszeit.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Eine Rückforderung findet statt, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlässt. Die Befreiung nach § 2 Abs. 8 wird vorrangig vor den vorstehenden Gebührenbefreiungs- und Ermäßigungsregelungen angewandt.

(9) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

## **Artikel II**

§ 3 (Verpflegungsentgelt, Getränke- und Bastelpauschale) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

### **§ 3 Verpflegungsentgelt, Getränke- und Bastelpauschale**

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird auf 100,00 € / Monat pauschal festgesetzt.
- (2) Als Getränke- und Bastelpauschale sind einheitlich 4,00 €/Monat zu entrichten.

## **Artikel III**

Diese 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachtal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachtal vom 24.05.2012 tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Brachtal, den 12. Juni 2013

Der Gemeindevorstand

Stürz  
Bürgermeister